

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 35/12 B

L 11 R 1582/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 432/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 18 963,50 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger für die zu 1. beigeladene Beschäftigte Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung nachzuzahlen hat, insbesondere darüber, ob das Recht der Beklagten zur Beitragsnachforderung für die Zeit vom 1.12.2002 bis 30.9.2006 verwirkt ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 17.7.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 21.9.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Der Kläger wirft auf Seite 6 seiner Beschwerdebegründung die beiden Fragen auf,

"ob beanstandungsfreie Betriebsprüfungen auch in Kleinbetrieben, in denen eine stich-



probenartige Prüfung gar nicht möglich ist, keinen Vertrauenstatbestand im Rahmen der Prüfung einer Verwirkung von Beitragsnachforderungen begründen können",

und

"ob in einem 16 Jahre dauernden Unterlassen bei einem für diese hoch spezialisierte Behörde äußerst transparenten Vorgang (Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung wurden - nicht mit dem Höchstsatz! - regelmäßig abgeführt, nicht jedoch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nicht ein Verwirkungsverhalten zu sehen ist, also das Zeitmoment in einen Vertrauenstatbestand umschlägt."

- 6 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit beider Fragen weist der Kläger darauf hin, dass sie weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden worden seien und sich deren Beantwortung auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergebe. Zur ersten Frage weist er ergänzend auf einen von ihm angenommenen Widerspruch in der (Verwaltungs- bzw Rechtsprechungs)Praxis der Beklagten bzw der Rechtsprechung hin, wonach ein Vertrauenstatbestand angenommen werde, "wenn in einem größeren Betrieb das Ergebnis der Überprüfung einzelner Mitarbeiter namentlich bekannt gegeben wird". Er hält es für ein "absurdes Ergebnis" und gleichermaßen für im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG problematisch, wenn ein Arbeitgeber, der bezüglich der Beitragsabführung für seinen einzigen Mitarbeiter Fehler begangen hat, die im Prüfungsbescheid genannt werden, sich auf den Vertrauenstatbestand berufen kann, während derjenige, der keinen Fehler gemacht hat, sodass im Prüfbescheid nur die ordnungsgemäße Abführung aller Beiträge bestätigt wird, sich nicht auf den Vertrauenstatbestand berufen kann.
- 7 Den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsgroundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt der Kläger damit nicht.
- 8 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger mit seinen Fragen - vor allem mit seiner zweiten Frage - überhaupt hinreichend konkrete und in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfragen klar bezeichnet und nicht - der Sache nach - nur Tatsachenfragen, also solche, die die Subsumtion seines (individuellen) Sachverhalts unter Rechtsnormen, hier der Vorschriften über das Rechtsinstitut der Verwirkung, betreffen. Denn jedenfalls legt der Kläger nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihm gestellten Fragen - ihre Qualität als Rechtsfragen unterstellt - höchstrichterlicher Klärung bedürfen. Das BSG hat auch schon - ua mit den vom LSG zitierten Urteilen vom 14.7.2004 (BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2) und 27.7.2011 (BSGE 109, 22 = SozR 4-2400 § 7 Nr 14) - für kleine Betriebe bzw Kleinstbetriebe (vgl Urteil vom 14.7.2004: ein (!) Aushilfsarbeiter) entschieden, welche Funktion (nämlich lediglich eine Kontrollfunktion für die Versicherungsträger) den Ergebnissen (Prüfberichten) von nach § 28p SGB IV vorgenommenen Arbeitgeberprüfungen der Rentenversicherungsträger zukommt.



Das BSG hat sich in diesen Entscheidungen auch damit befasst, welche Bedeutung in der Vergangenheit beanstandungsfrei stattgefundenen Betriebsprüfungen bei der Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines Verwirkungsverhaltens des Versicherungsträgers bzw einer Vertrauensgrundlage oder eines Vertrauenstatbestandes bei dem Arbeitgeber zukommen kann. Hiermit - vor allem mit der dort beschriebenen Funktion von Betriebsprüfungen (lediglich Kontrollfunktion für die Rentenversicherungsträger) - hätte sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auseinandersetzen und darlegen müssen, warum sich aus der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von ihm als rechtsgrundsätzlich herausgestellten Fragen ergeben.

- 9 Der Kläger legt zudem die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht substantiiert dar. Das Berufungsgericht hat auf Seite 11 (zweiter Absatz) seines Urteils ausdrücklich offengelassen, ob eine Verwirkung nicht bereits am Fehlen des Zeitmoments scheitert und darunter - in Übereinstimmung mit der genannten Rechtsprechung des BSG - verstanden, dass die Ausübung des Rechts zur Geltendmachung rückständiger Beiträge während eines längeren Zeitraums (vom Rentenversicherungsträger) unterlassen worden sein muss. Das LSG hat das Vorliegen dieses Zeitmoments als "fraglich" bezeichnet und hierzu auf den vom Gesetz vorgesehenen vierjährigen Prüfungsturnus (*vgl § 28p Abs 1 S 1 Halbs 2 SGB IV*) verwiesen. Im Hinblick darauf hätte sich der Kläger auch mit dieser (weiteren) Voraussetzung des "Verwirkungstatbestandes" befassen und darlegen müssen, dass und warum die hier durchgeführten Betriebsprüfungen ohne Weiteres als in diesem Sinne "verspätet" angesehen werden mussten. Die Behauptung auf Seite 6 der Beschwerdebegründung, "dass es sich hier um ein Dauerschuldverhältnis handelt, in dem Verwirkungstatbestände auch schon in den verjährten Zeiträumen gesetzt werden können", ersetzt diese Befassung nicht.
- 10 2. Der Kläger macht auf den Seiten 7 f seiner Beschwerdebegründung des Weiteren eine Abweichung des Berufungsurteils von der "Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Bedeutung von Betriebsprüfungen in Kleinbetrieben" geltend, insbesondere vom Urteil des BSG vom 14.7.2004 (*BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2*). Auch weiche das LSG von der seit dem Urteil vom 30.11.1978 (*BSGE 47, 194 = SozR 2200 § 1399 Nr 11*) bestehenden ständigen Rechtsprechung des BSG ab, wonach "die Prüfung der Zumutbarkeit der Nachzahlung von Beiträgen Teil des Verwirkungstatbestandes" sei.
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der



zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Der Kläger erklärt nicht in der erforderlichen Weise, woraus er herleitet, dass das LSG die genannte Rechtsprechung des BSG nur erheblich modifiziert - also unter Heranziehung anderer, von denjenigen des BSG abweichender Rechtssätze - übernehmen wollte. Er legt selbst dar, dass das Berufungsgericht die zitierten höchstrichterlichen Urteile (erkannt und) referiert hat, das Urteil vom 14.7.2004 aber auf den vorliegenden Sachverhalt nicht "angewandt" werden konnte bzw zur Beantwortung der Rechtsfrage "unzutreffend auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt" wurde (*vgl Seite 1 der Beschwerdebegründung*). Entgegen der vom BSG vertretenen Auffassung habe das LSG außerdem die Zumutbarkeit außerhalb des Verwirkungstatbestandes gestellt und sie deshalb gar nicht mehr überprüft. Der Sache nach macht der Kläger damit keine Unvereinbarkeit zwischen verallgemeinerungsfähigen Rechtsansichten geltend, sondern lediglich eine - von ihm angenommene - fehlerhafte Anwendung höchstrichterlicher Rechtsprechung auf seinen (konkreten) Fall. Darauf kann eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht gestützt werden.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des (noch streitigen) Betrags der vom Kläger (nach)geforderten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge festzusetzen.

